

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Unland, Broll, Dr. Waigel, Röhner, Frau Geiger, Dr. Freiherr Spies von Büllsheim, Kraus, Müller (Wadern), Kittelmann, Dr. Warnke, Dr. Schwörer, Echternach, Dr. Lammert und der Fraktion der CDU/CSU**

**— Drucksache 9/1048 —**

**Zweites Statistikbereinigungsgesetz**

*Der Bundesminister des Innern – 0 II 3 – 142 005 – 2/1 – hat mit Schreiben vom 30. November 1981 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Die Bedeutung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. November 1979, mit der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, amtliche statistische Befragungen auf ein unumgänglich notwendiges Mindestmaß zu beschränken und weitere geeignete Vorschläge zur Statistikbereinigung zu entwickeln, wird keineswegs verkannt.

Die Bemühungen um wirksame Entbürokratisierungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht nur daran gemessen werden, ob und in welchem Umfang es gelingt, weitere Statistikbereinigungsgesetze vorzulegen, mit denen bestehende statistische Rechtsvorschriften abgeändert werden. Von mindestens ebenso großer Bedeutung sind die nichtgesetzesrelevanten Maßnahmen, vorzugsweise der Statistikbehörden in Bund und Ländern, deren erklärt Ziel es ist, bei der Durchführung von Bundesstatistiken zu Erleichterungen für die Befragten und zu Einschränkungen des Umfangs der statistischen Fragestellungen zu kommen. Hierzu gehört beispielsweise auch das Werben um Verständnis für amtliche statistische Befragungen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Die Notwendigkeit weiterer Statistikbereinigungen in diesem umfassenden Sinn ist von der Bundesregierung immer betont worden. Die in der Kleinen Anfrage zitierte Entschließung des

Deutschen Bundestages vom 29. November 1979 zur Statistikbereinigung ist insofern gleichzeitig Bestätigung der Auffassung der Bundesregierung und Ansporn, auf dem für richtig erkannten Weg fortzufahren.

Ebenso wie auf anderen Gebieten des Verwaltungshandelns stellt sich allerdings auch in der Statistik das Problem, daß bei allen Entbürokratisierungsmaßnahmen schwierige und zeitraubende Abstimmungsverfahren notwendig sind, in denen Kompromisse gefunden werden müssen zwischen zu weitgehenden Kürzungsvorstellungen mit der Folge unvertretbarer Informationseinbußen einerseits und der Forderung nach unveränderter Beibehaltung aller Einzelstatistiken und Detailfragen andererseits. Diese Schwierigkeiten sind auch bei der parlamentarischen Beratung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes deutlich geworden. Die Bundesregierung hat seit der Verkündung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes im März 1980 verschiedene Maßnahmen eingeleitet, auf die nachstehend bei der Beantwortung der Einzelfragen eingegangen wird.

1. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung in der 9. Legislaturperiode der Frage der Entbürokratisierung bei, und inwieweit wird dabei der Notwendigkeit einer weiteren Bereinigung der Bundesstatistiken Rechnung getragen?

Die Bundesregierung mißt nach wie vor der Frage der Entbürokratisierung einen besonderen Stellenwert zu. Sie verfolgt durch eine bürgeroffene Verwaltungspolitik vor allem die schwerpunktmaßige Überprüfung von Aufgabenbereichen mit dem Ziel, die Regelungsdichte abzubauen und einen bürgernahen Aufgabenvollzug zu gewährleisten.

Die von der Bundesregierung bereits eingeleiteten Arbeiten am Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes und an weiteren nicht gesetzesrelevanten Kürzungsmaßnahmen bei der Durchführung von Bundesstatistiken sind als wichtiger Anwendungsfall des Gesamtprogramms Entbürokratisierung zu sehen, mit dem an die in den zurückliegenden Legislaturperioden erreichten Erfolge angeknüpft wird.

2. In welcher institutionellen Form werden auf Regierungsebene die Arbeiten zur Bereinigung der Bundesstatistiken fortgesetzt, und wann ist mit der Vorlage konkreter Vorschläge im Hinblick auf ein zweites Statistikbereinigungsgesetz zu rechnen?

Mit seiner Entschließung vom 29. November 1979 hat der Deutsche Bundestag die Erwartung ausgesprochen, daß der von der Bundesregierung eingesetzte Abteilungsleiterausschuß Statistik auch künftig eine ständige kritische Überprüfung bestehender und geplanter Statistiken als Daueraufgabe wahrnehmen werde.

Zusammensetzung, Aufgabe und Verfahrensweise des Abteilungsleiterausschusses Statistik haben die beamteten Staatssekretäre der Bundesregierung am 27. Juli 1981 wie folgt festgelegt:

- a) Der Abteilungsleiterausschuß Statistik soll in seiner bisherigen Zusammensetzung (Mitglieder: Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister der Finanzen und Bundesminister des Innern, beratende Mitglieder: Bundesrechnungshof als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und Statistisches Bundesamt) weiterarbeiten.
- b) Aufgaben des Abteilungsleiterausschusses sind die Überprüfung
  - der von den Bundesressorts geplanten Statistikvorhaben und
  - der bestehenden Statistiken, soweit ihre Durchführung die Kapazitäten der Statistischen Ämter in Anspruch nehmen bzw. in Anspruch nehmen werden.
- c) Die Überprüfung der bestehenden und geplanten Statistiken durch den Abteilungsleiterausschuß Statistik erfolgt im Beisein des zuständigen Ressorts und unter Beteiligung der mitbetroffenen Ressorts.
- d) Der Bundesminister des Innern wird die Beschlüsse des Abteilungsleiterausschusses den für die Dienstaufsicht über die Statistischen Landesämter zuständigen obersten Landesbehörden mitteilen und mit ihnen erörtern.

Als Entscheidungsunterlage für den Abteilungsleiterausschuß Statistik hat der Bundesminister des Innern eine Zusammenstellung sämtlicher, nach Verkündung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes auf Bundes- und Landesebene bekanntgewordener Vorschläge hinsichtlich eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes sowie sonstiger nichtgesetzesrelevanter Änderungen veranlaßt. Diese nach Ressorts gegliederten Übersichten werden ab Dezember dieses Jahres im Abteilungsleiterausschuß Statistik behandelt und den Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter zugeleitet. Soweit sich aus den anstehenden Beratungen Vorschläge für ein 2. Statistikbereinigungsgesetz ergeben, wird die Bundesregierung umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. Der Zeitpunkt der Einbringung ist abhängig vom Umfang der vorzusehenden Änderungen sowie von der Dauer und der Schwierigkeit der interministeriellen Abstimmung. Angestrebt wird ein Vorlagetermin an das Bundeskabinett im Laufe des nächsten Jahres.

3. Bei welchen die Wirtschaft besonders belastenden Statistiken beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Vorschläge zur Entlastung und Vereinfachung vorzulegen?

Mit dem 1976 in Kraft getretenen Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (Neufassung vom 30. Mai 1980, BGBl. I S. 641) ist ein wichtiger Teil aus dem Bereich der Wirtschaftsstatistik neu geregelt worden; das Gesetz, bei dessen Vorbereitung dem Informationsbedarf einerseits und einer für alle Beteiligten rationellen Gestaltung andererseits Rechnung zu tragen war, ist

damit erst kurze Zeit in Kraft. Ob und in welchem Umfang sich bei diesem Gesetz oder anderen Wirtschaftsstatistiken Möglichkeiten zur Einschränkung ergeben, wird derzeit – auch unter Berücksichtigung der Vorstellungen aus dem Länderbereich – geprüft. Aus der Sicht der Bundesregierung können noch keine Einzemaßnahmen angekündigt werden.

4. Liegen der Bundesregierung fundierte Untersuchungen bzw. Schätzungen über die finanzielle Belastung der Wirtschaft durch Statistiken vor?

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Wirtschaft haben gemeinsam mit Spitzenorganisationen der Wirtschaft, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik von Nordrhein-Westfalen sowie dem Statistischen Bundesamt im Jahr 1980/1981 eine Untersuchung bei rd. 500 Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen durchgeführt, deren Ziel es war, Angaben über das Ausmaß der Belastungen der Wirtschaft durch Bundesstatistiken zu erhalten. Die Ergebnisse dieser auf freiwilliger Basis durchgeföhrten Studie liegen vor und werden in Kürze als Veröffentlichung des Bundesministers des Innern zur Verfügung stehen. Als Belastungskriterium wurde das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme gewählt, das auch Rückschlüsse auf die finanzielle Belastung der Wirtschaft gestattet.

5. Wie sind die Erfahrungen der Statistischen Ämter bezüglich der Belastung der Unternehmen durch Statistische Dienste?

An das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter sind in den letzten Jahren zunehmend Klagen kleinerer und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft über steigende Belastungen durch statistische Aufgaben herangetragen worden. Die Klagen reichen von Schwierigkeiten der Fragestellung in den statistischen Erhebungsunterlagen, über die zu große Zahl von Befragungen, angeblich vermeidbare Doppelbefragungen verschiedener staatlicher Stellen, zu kurze Antworttermine bis zur allgemeinen Ablehnung jeder statistischen Befragung. In vielen Fällen sind die angeführten Erschwernisse durch Umstände bedingt, die nur für ein einzelnes Unternehmen gelten, so z. B. Personalengpässe oder fehlende Angaben des Rechnungswesens. Sehr häufig werden alle Arten von Auskunftsverpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen unterschiedslos als Belastung durch amtliche Statistiken empfunden.

In der vorstehend zu Frage 4 genannten Untersuchung wurden eine Reihe zusätzlicher Erkenntnisse über die Belastung durch Bundesstatistiken gewonnen. Unter anderem hat sich gezeigt, daß von einem Übermaß an Belastungen durch Bundesstatistiken nicht gesprochen werden kann. Die in dieser Studie von den Unternehmen selbst genannten Arbeitszeiten für die Bearbeitung von Bundesstatistiken liegen in allen Unternehmensgrößenklassen

sen unterhalb eines Promilles der gesamten Jahresarbeitszeit. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß insgesamt große Unterschiede zwischen den Angaben der einzelnen Unternehmen darauf hindeuten, daß das Ausmaß der zeitlichen Belastung der Unternehmen in starkem Maße von den besonderen Gegebenheiten der Unternehmensorganisation beeinflußt wird.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838